LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

Amtsblatt für den Landkreis Cloppenburg

Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **25.08.2026**

5. Jahrgang
Nr. 88/ 2026

1. **Bekanntmachung gem. § 5 (2) UVPG über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** Seite 2

2. **Bekanntmachung gem. § 5 (2) UVPG über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** Seite 4

3. **Bekanntmachung gem. § 5 (2) UVPG über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** Seite 6

BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung nach Anlage 1 Nr. 5 NUVPG* festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Verbreiterung des Radweges an der K 178 auf 2,5 m
Rechtsgrundlage:	NStrG*
Vorhabenstandort:	K 178 Höltinghausen bis B 213 (Gemeinde Emstek)
Antragsteller:	Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg
Az.:	6612-178-2024.1/1.1
federführendes Amt:	Planungsamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht
Der Landkreis Cloppenburg plant eine Radwegverbreiterung des bestehenden Radweges an der K 178 zwischen Höltinghausen und der B 213 (Abs.20 Stat. 0,290 bis Stat. 2,500) auf 2,50 m. Das Vorhaben erstreckt sich dabei über eine Länge von ca. 2,2 km.

Die geplante Radwegverbreiterung führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren Schutzgütern zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen.

Dies ist wie folgt zu begründen:
Das Vorhaben beansprucht 12.848 m² flächige Biotopstrukturen und 11 Einzelbäume. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch resultieren im Wesentlich während der Bauphase aus den von Baumaschinen und Transportverkehr bedingten Emissionen und einer u.U. zeitlich begrenzten schlechteren Erreichbarkeit. Betriebsbedingt werden seitens des Vorhabenträgers keine zusätzlichen Immissionen erwartet. Vermeidungsmaßnahmen wie Baubegleitung, Bauzeitenregelung, Höhlenbaumkontrolle etc. werden im Sinne des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eingeplant. Die vorhandene Baum-Wallhecke bleibt nach derzeitigem Planungsstand erhalten. Empfindliche Biotope und Gehölze werde nur kleinflächig bzw. punktuell beansprucht. Zudem weisen die Eingriffsflächen (teilweise Eschböden) durch die unmittelbar angrenzende K 178, den bestehenden Radweg sowie die landwirtschaftliche Nutzung bereits eine anthropogene Vorbelastung auf.

Das Orts- und Landschaftsbild wird geringfügig durch die Radwegverbreiterung verändert. Die Veränderungen im Wasserhaushalt umfassen im Wesentlichen den Nahbereich des Vorhabens und sind absehbar.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme insgesamt (Neuversiegelung 1.663 m²), der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 21.08.2026

Im Auftrage
Thole

***Fundstellen**
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der derzeit gültigen Fassung.
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), in der derzeit gültigen Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung nach Anlage 1 Nr. 5 NUVPG* festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Verbreiterung des Radweges an der K 160 auf 2,5 m
Rechtsgrundlage:	NStrG*
Vorhabenstandort:	K 160 zwischen Lindern und Wachtum (Gemeinde Lindern)
Antragsteller:	Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg
Az.:	6612-160-2024.1/1.1
federführendes Amt:	Planungsamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht
Der Landkreis Cloppenburg plant eine Radwegverbreiterung des bestehenden Radweges an der K 160. Das Vorhaben (Gesamtlänge 4,9 km) teilt sich in den Bauabschnitt 1 (ca. 3,5 km) von Abs. 20 (St. 1,320) bis Abs. 20 (St. 4,760) (entspricht der Hauptstraße in der Gemeinde Lindern und der Stadt Löningen) und dem Bauabschnitt 2 (ca. 1,4 km) von Abs. 20 (St. 5,560) bis Abs. 25 (St. 260) (entspricht der Hauptstraße sowie Teilen der Lienersche Straße in der Gemeinde Lindern). Die Maßnahme umfasst den Ausbau des im Bestand ca. 1,7 bis 1,80 m breiten Radweges auf eine Breite von 2,50 m. Ab Station 1,320 wechselt der Radwegverlauf von der östlichen auf die westliche Seite. Die geplante Radwegverbreiterung führt nach Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei mehreren Schutzgütern zu nachteiligen Umweltauswirkungen. In dem Bewertungsmaßstab des UVPG sind diese nachteiligen Auswirkungen aber in der Gesamteinschätzung nicht als erheblich zu beurteilen.

Dies ist wie folgt zu begründen:
Für die Verbreiterung werden 5.293 m² neu versiegelt und 831 m² entsiegelt. Das Vorhaben führt zu einem Verlust bzw. einer temporären Beeinflussung von Biotoptypen der Wertstufe III und IV (ca. 0,22 ha), sowie einem Verlust von 19 Einzelbäumen und 135 m Wallhecke.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch resultieren im Wesentlich während der Bauphase aus den von Baumaschinen und Transportverkehr bedingten Emissionen und einer u.U. zeitlich begrenzten schlechteren Erreichbarkeit. Betriebsbedingt werden seitens des Vorhabenträgers keine zusätzlichen Immissionen erwartet. Vermeidungsmaßnahmen wie Baubegleitung, Bauzeitenregelung, Höhlenbaumkontrolle etc. werden im Sinne des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eingeplant. Das Vorhaben tangiert das LSG „Mittelradde/Marka“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet V66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ entlang seiner östlichen Außenkante. Nordöstlich von Liener befindet sich auf der südlichen Straßenseite das Landschaftsschutzgebiet „Hilgenstaul bei Liener“. Auf Grundlage der FFH-Vorprüfung (29.07.2026) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten. Straßenbegleitende Baumreihen und andere Gehölze bleiben größtenteils durch Vermeidungsmaßnahmen wie Verschwenkungen und Gehölzschutz erhalten. Zudem weisen die Eingriffsflächen (teilweise

Eschböden) durch die unmittelbar angrenzende K 160, den bestehenden Radweg sowie die landwirtschaftliche Nutzung bereits eine anthropogene Vorbelastung auf.

Das Orts- und Landschaftsbild wird geringfügig durch die Radwegverbreiterung verändert. Die Erholungsfunktion der Landschaft und das Landschaftserleben werden durch die gepl. Radwegverbreiterung positiv gestärkt. Die Veränderungen im Wasserhaushalt umfassen im Wesentlichen den Nahbereich des Vorhabens und sind absehbar.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme insgesamt (Neuversiegelung 5.293 m² auf 4,9 km), der Vorhersehbarkeit der nachteiligen Auswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG zu konstatieren und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht berücksichtigt werden.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 21.08.2026

Im Auftrage
Thole

***Fundstellen**
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) in der derzeit gültigen Fassung.
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), in der derzeit gültigen Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung nach Anlage 1 Nr. 7.11.2 UVPG festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Änderung einer Tierhaltungsanlage
Rechtsgrundlage:	BauGB*
Vorhabenstandort:	Nikolausdorf, Südstraße 1
Antragsteller:	Werner Grothaus, Südstraße 1, 49681 Garrel-Nikolausdorf
Az.:	591/2026
federführendes Amt:	Bauamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht
Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Nutzungsänderung des vorh. Sauen- u. Ferkelstalles zum Ferkelstall (Nr. 4a - 309 Ferkel bis 30 kg), der Änderung der Einrichtung in den vorh. Sauenställen (Nr. 4b - 41 Sauen ohne Ferkel und 12 Jungsauen, 4c - 54 Sauen ohne Ferkel und 4d - 33 Sauen ohne Ferkel und 1 Eber) sowie dem Anbau eines Sauenstalles mit einer DEVRIE-ARA (Nr. 14). Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren.

Dies resultiert im Wesentlichen aus der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie der Reduzierung von Emissionen (ca. 4 % der Geruchemissionen, ca. 4 % der Ammoniakemissionen und ca. 2 % der Staubemissionen).

Für das Vorhaben wird eine zusätzliche Fläche von 792 m² neu versiegelt. Der Anbau befindet sich auf der angrenzenden Ackerfläche unmittelbar an einen bestehenden Stall. Aufgrund der Vorbelastung der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist von keiner nachhaltigen Veränderung der Bodenbeschaffenheit auszugehen. Es werden keine besonders wertvollen Lebensräume oder schutzrelevante Tiere und Pflanzen beeinträchtigt.

Bei dem Schutzgut Wasser (chemischer Gesamtzustand des Grundwassers „schlecht“) ergibt sich durch die Nutzungsänderungen und dem Anbau keine weitere erhebliche Beeinträchtigung. Um das Grundwasser vor möglichen Verunreinigungen zu schützen, werden Bodenplatten innerhalb der Stallgebäude bzw. der Güllekeller aus wasserundurchlässigem Stahlbeton hergestellt und Behälter auf Dichtigkeit geprüft.

Um erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden, wird das Verwertungskonzept für die betriebsbedingt anfallenden Nährstoffe von der Düngebehörde (LWK) geprüft und überwacht. Anfallender Wirtschaftsdünger wird in Form von Flüssigmist über bestehende Abgabevertrag an einen anerkannten Vermittler abgegeben.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 24.08.2026

Im Auftrage
Thole

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit gültigen Fassung

Pressestelle LKCLP

Digital signiert von Pressestelle LKCLP
DN: C=DE, CN=Pressestelle LKCLP, O=Landkreis Cloppenburg, E=lkpresse@lkclp.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Ort:
Datum: 2026.08.25 14:30:58+02'00'
Foxit PDF Reader Version: 2026.1.2